

Kinder- und Jugendschutzkonzept des FC Neuweiler

1. Einleitung

Der FC Neuweiler versteht sich als familienorientierter Fußballverein, der Kindern und Jugendlichen einen sicheren, geschützten und positiven Raum für sportliche, soziale und persönliche Entwicklung bietet. Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept dient dazu, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen verbindlich umzusetzen und bei Verdachtsfällen klar, besonnen und verantwortungsvoll zu handeln.

Rechtliche Grundlage dieses Konzepts sind insbesondere § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), die Präventionsordnung des DFB sowie die Kinderschutzrichtlinien des zuständigen Landesverbands. Das Konzept legt fest, wer im Verein wofür zuständig ist, welche Qualifikationsnachweise verpflichtend sind, wie Schulungen organisiert werden und wie im Verdachtsfall verbindlich vorzugehen ist.

2. Vorstandsbeschluss und Verbindlichkeit

Der Vorstand des FC Neuweiler hat in seiner Sitzung am [Datum einsetzen] einstimmig beschlossen, dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept in seiner Gesamtheit als verbindliche Vereinsgrundlage in Kraft zu setzen. Mit diesem Beschluss verpflichten sich alle Vorstandsmitglieder, Trainer*innen, Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, ehrenamtlich Tätigen und Dienstleister mit Kinderkontakt zur Einhaltung des in Anhang 1 beigefügten Verhaltenskodex.

Der Beschluss ist im Protokoll der genannten Vorstandssitzung dokumentiert; ein Protokollauszug wird als Nachweis auf Anfrage vorgelegt bzw. dieser Fassung beigefügt. Neue Mitarbeitende bestätigen ihre Verpflichtung zusätzlich durch persönliche Unterschrift vor Aufnahme ihrer Tätigkeit (siehe Abschnitt 6.2 und Anhang 1). Das Konzept wird nach jeder inhaltlichen Änderung erneut durch Vorstandsbeschluss bestätigt (siehe Abschnitt 13).

3. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Mitglieder des FC Neuweiler, insbesondere für Trainer*innen, Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, ehrenamtlich Tätige, Funktionsträger*innen sowie für externe Personen oder Dienstleister, die im Rahmen von Vereinsangeboten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Die Einhaltung ist verpflichtender Bestandteil jeder Tätigkeit im Verein und wird vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anerkannt.

4. Leitprinzipien

Der FC Neuweiler verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

- Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und Jugendlichen
- Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und Grenzverletzungen
- Stärkung der Rechte, Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und klare, namentlich benannte Zuständigkeiten im Vereinsleben

5. Verantwortlichkeiten und Strukturen

Zuständigkeiten sind namentlich benannt, mit Vertretung versehen und werden jährlich durch den Vorstand bestätigt bzw. bei Bedarf neu besetzt.

5.1 Verantwortliche*r auf Vorstandsebene

Der Vorstand benennt aus seiner Mitte eine Person als Verantwortliche*n auf Vorstandsebene für Kinderschutz (z. B. 2. Vorsitzende*r oder Jugendvorstand). Diese Person trägt die vorstandsseitige

Gesamtverantwortung für die Umsetzung, Bekanntmachung, Finanzierung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes, benennt gemeinsam mit dem Gesamtvorstand die Kinderschutzbeauftragte*n sowie deren Stellvertretung, stellt die notwendigen Ressourcen (Zeit, Schulungsbudget) bereit und lässt sich mindestens einmal jährlich schriftlich über den Stand der Umsetzung berichten (Jahresbericht Kinderschutz, Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung). Aktuell benannt: [Name, Vorstandsfunktion einsetzen], Kontakt: [Telefon/E-Mail einsetzen].

Aufgaben der/des Kinderschutzbeauftragten:

- vertrauensvolle, niedrigschwellig erreichbare Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder, unabhängig vom Vorstand
- Prüfung und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse (siehe Abschnitt 6.1)
- Organisation, Nachverfolgung und Dokumentation der Auftakt-Informationsveranstaltung und laufenden Schulungen (siehe Abschnitt 7)
- Entgegennahme, Erstbewertung, Begleitung und Dokumentation von Verdachtsfällen gemäß Abschnitt 9
- jährliche Berichterstattung an den/die Verantwortliche*n auf Vorstandsebene und Mitwirkung an der Fortschreibung des Konzeptes

5.2 Trainer*innen und Betreuer*innen

Trainer*innen und Betreuer*innen verpflichten sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex (Abschnitt 6.2, Anhang 1), zur fristgerechten Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (Abschnitt 6.1) und zur Teilnahme an der für sie vorgesehenen Schulung (Abschnitt 7). Sie sind erste Anlaufstelle für Beobachtungen im Trainingsalltag und zur unverzüglichen Meldung an die/den Kinderschutzbeauftragte*n verpflichtet.

5.4 Zuständigkeitsübersicht

Aufgabe	Zuständig	Vertretung / beteiligt	Turnus / Frist
Gesamtverantwortung Schutzkonzept (Vorstandsebene)	Verantwortliche*r Vorstandsebene	übriger Vorstand	laufend, Jahresbericht
Vorstandsbeschluss und Fortschreibung des Konzeptes	Vorstand (gesamt)	Verantwortliche*r Vorstandsebene	bei Einführung, mind. jährlich
Anlaufstelle für Kinder, Eltern, Mitarbeitende (unabhängig vom Vorstand)	Kinderschutzbeauftragte*r	Stellv. Kinderschutzbeauftragte*r	laufend
Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis	Kinderschutzbeauftragte*r	Vorstand (2. Person, Vier-Augen-Prinzip)	vor Tätigkeitsbeginn, alle 5 Jahre
Organisation Auftakt- Informationsveranstaltung und laufende Schulungen	Kinderschutzbeauftragte*r	Jugendleitung	einmalig bei Einführung, danach vor Tätigkeitsbeginn/alle 2 Jahre
Koordination bei Verdachtsfällen (Krisenteam)	Kinderschutzbeauftragte*r	1 Vorstandsmitglied, ext. Fachberatung	anlassbezogen, Reaktion < 24 Std.
Verhaltenskodex – Ausgabe und Unterzeichnung	Jugendleitung	Kinderschutzbeauftragte*r	vor Tätigkeitsbeginn
Information der Eltern über das Konzept	Vorstand / Jugendleitung	Trainer*innen	jährlich, bei Neuaufnahme

Aufgabe	Zuständig	Vertretung / beteiligt	Turnus / Frist
Jährliche Überprüfung und Fortschreibung	Vorstand	Kinderschutzbeauftragte*r	mindestens jährlich

6. Auswahl und Qualifizierung von Mitarbeitenden

6.1 Erweitertes Führungszeugnis – verbindliches Verfahren

Alle Personen, die im Verein regelmäßig und in nicht nur unerheblichem Umfang Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (Trainer*innen, Betreuer*innen, Vorstandsmitglieder mit Jugendbezug, Fahrdienste bei Turnieren, sonstige ehrenamtlich Tätige mit wiederkehrendem Kinderkontakt), sind gemäß § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Der Verein stellt der betreffenden Person eine schriftliche Bestätigung zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beim zuständigen Einwohnermeldeamt aus.
2. Die Tätigkeit mit Kindern darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der/dem Kinderschutzbeauftragten aufgenommen werden; Neueinsteiger*innen erhalten hierfür maximal 4 Wochen Frist, in denen eine Tätigkeit nur unter direkter Aufsicht einer bereits geprüften Person erfolgen darf.
3. Die Einsichtnahme erfolgt im Vier-Augen-Prinzip durch die/den Kinderschutzbeauftragte*n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Geprüft wird insbesondere, ob Eintragungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII (u. a. §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184l, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234–236 StGB) vorliegen.
4. Es wird ausschließlich ein Vermerk mit Name, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und Datum der Einsichtnahme in einer zugriffsbeschränkten Liste geführt. Das Führungszeugnis selbst wird nicht kopiert oder gespeichert, sondern nach Einsichtnahme zurückgegeben.
5. Verweigert eine Person die fristgerechte Vorlage, ruht ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ab sofort. Nach einer Nachfrist von weiteren 4 Wochen ohne Vorlage wird die Tätigkeit durch den Vorstand dauerhaft beendet; eine Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ohne vorliegendes Führungszeugnis ist ausgeschlossen.
6. Die erneute Vorlage ist alle 5 Jahre fällig. Die/der Kinderschutzbeauftragte pflegt eine Fristenliste und erinnert die betreffende Person spätestens 2 Monate vor Ablauf; bei Fristversäumnis gilt dasselbe Verfahren wie bei Erstverweigerung (siehe oben).
7. Bei einschlägigen Eintragungen wird die Person unverzüglich und dauerhaft von jeder Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen; der Vorstand entscheidet über weitere vereinsrechtliche Schritte.

6.2 Verhaltenskodex

Der FC Neuweiler legt mit dem in Anhang 1 beigefügten, gemeinsam mit den Übungsleiter*innen erarbeiteten Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln fest, insbesondere zu Nähe und Distanz im Trainer-Kind-Verhältnis, Sprache und Umgang, digitaler Kommunikation, Umkleide- und Duschsituationen sowie Verhalten bei Fahrten, Turnieren und Übernachtungen (Zweierregel, getrennte Schlafbereiche nach Geschlecht/Alter, keine Alleinbetreuung Einzelner).

Alle Mitarbeitenden erkennen den Verhaltenskodex vor Tätigkeitsbeginn schriftlich an (Unterschrift gemäß Anhang 1); die unterschriebene Erklärung wird von der/dem Kinderschutzbeauftragten archiviert.

7. Schulungskonzept

7.1 Auftakt-Informationsveranstaltung für alle Übungsleiter*innen

Vor Einführung des Konzepts führt der Verein für alle bereits aktiven Übungsleiter*innen und Betreuer*innen eine verpflichtende Informationsveranstaltung durch.

7.2 Zielgruppen und laufende Schulungen

Über die einmalige Auftaktveranstaltung hinaus sind Schulungen für alle in Abschnitt 5.3 genannten Personengruppen verpflichtend, zielgruppendifferenziert aufgebaut und werden zentral dokumentiert.

7.3 Dokumentation

Die/der Kinderschutzbeauftragte führt eine Schulungsdatenbank mit Name, Schulungsdatum, Format und Gültigkeit bis. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der Auftaktveranstaltung bzw. Basisschulung darf keine eigenverantwortliche Trainingstätigkeit mit Kindern aufgenommen werden; bei Ablauf der Auffrischungsfrist wird die Tätigkeit bis zur Nachholung ausgesetzt. Die Teilnahme wird durch Anwesenheitsliste bzw. E-Learning-Zertifikat belegt.

8. Sensibilisierung von Kindern und Eltern

- Regelmäßige Information der Eltern über das Schutzkonzept, mindestens jährlich zu Saisonbeginn (siehe Elternabend, Abschnitt 7.2)
- Aushang der Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten in allen Trainingsstätten und auf der Vereinswebsite
- Altersgerechte Aufklärung der Kinder über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu Saisonbeginn durch die Trainer*innen
- Förderung eines offenen, angstfreien Gesprächsklimas, u. a. durch regelmäßige Feedbackrunden im Training

9. Interventionsleitlinien bei Verdachtsfällen

9.1 Grundsätze

- Vorrang des Kindeswohls in allen Entscheidungen
- keine eigenständige Konfrontation oder Ermittlung durch Einzelpersonen
- Wahrung der Unschuldsvermutung gegenüber beschuldigten Personen bis zur Klärung des Sachverhalts
- strikt vertraulicher, dokumentierter Umgang mit allen Informationen

9.2 Meldewege

- Direkte, niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit der/dem Kinderschutzbeauftragten (Telefon, E-Mail, persönlich)
- Möglichkeit zur vertraulichen oder anonymen Meldung über ein Briefkasten-/Formularverfahren am Vereinsheim
- bei akuter Gefahr: sofortige Kontaktaufnahme mit Jugendamt oder Polizei (Notruf 110), unabhängig von internen Meldewegen

9.3 Krisenteam

Für die Bearbeitung von Verdachtsfällen wird ein Krisenteam gebildet, bestehend aus der/dem Kinderschutzbeauftragten, dem/der Verantwortlichen auf Vorstandsebene und – bei Bedarf – einer externen Fachberatungsstelle. Das Krisenteam entscheidet über vorläufige Schutzmaßnahmen und begleitet den Fall bis zum Abschluss.

9.4 Verbindlicher Ablaufplan

Nr.	Maßnahme	Verantwortlich	Frist
1	Beobachtung/Hinweis aufnehmen, Ruhe bewahren, betroffenes Kind aus akuter Gefahr bringen (falls nötig)	Beobachtende Person	sofort
2	Wahrnehmung sachlich, wortgetreu und mit Datum/Uhrzeit auf Dokumentationsbogen festhalten (kein Ausfragen des Kindes)	Beobachtende Person	innerhalb 24 Std.
3	Meldung an Kinderschutzbeauftragte*n (bei deren Abwesenheit: Stellvertretung oder Verantwortliche*r Vorstandsebene)	Beobachtende Person	unverzüglich, spätestens 24 Std.
4	Erstbewertung der Gefährdung; bei akuter Gefahr sofort Jugendamt/Polizei einschalten	Kinderschutzbeauftragte*r	innerhalb 24 Std.
5	Einberufung Krisenteam (Kinderschutzbeauftragte*r, 1 Vorstandsmitglied, bei Bedarf externe Fachberatungsstelle)	Kinderschutzbeauftragte*r	innerhalb 48 Std.
6	Vorläufige Schutzmaßnahmen festlegen (z. B. Freistellung von der Tätigkeit ohne Vorverurteilung, kein Kontaktverbot ohne Rechtsgrundlage)	Krisenteam gemeinsam mit Vorstand	innerhalb 48–72 Std.
7	Information und Einbindung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes (soweit Kindeswohl nicht entgegensteht)	Kinderschutzbeauftragte*r	innerhalb 48 Std.
8	Meldung an DFB-Landesverband / Ansprechperson Kinderschutz gemäß Präventionsordnung	Vorstand	innerhalb 1 Woche
9	Anhörung der beschuldigten Person unter Wahrung der Unschuldsvermutung (nur durch Vorstand, nicht durch Betroffene selbst)	Vorstand	nach Abstimmung mit Fachberatung
10	Abschlussdokumentation, Aufbewahrung unter Verschluss, Nachsorge für betroffenes Kind und Team, Auswertung im Vorstand	Kinderschutzbeauftragte*r	innerhalb 4 Wochen

9.5 Meldung an Verband

Der Vorstand meldet Verdachtsfälle mit tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Woche an die Kinderschutz-Ansprechperson des zuständigen DFB-Landesverbands und dokumentiert diese Meldung.

9.6 Nachsorge und Dokumentation

Nach Abschluss eines Verfahrens wertet das Krisenteam den Fall aus, prüft Konsequenzen für das Schutzkonzept und stellt bei Bedarf Nachsorgeangebote (z. B. externe Beratung) für das betroffene Kind und das Team bereit. Alle Unterlagen werden unter Verschluss und getrennt von allgemeinen Vereinsunterlagen mit beschränktem Zugriff (nur Kinderschutzbeauftragte*r und Verantwortliche*r Vorstandsebene) für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

10. Prävention im Trainings- und Spielbetrieb

- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch Trainer*innen und Betreuer*innen
- Training und Betreuung möglichst in einsehbaren Bereichen, Umkleidesituationen werden aktiv begleitet
- Digitale Gruppenkommunikation (z. B. WhatsApp) nur über offizielle Vereinskanäle und unter Einbindung der Eltern

11. Digitale Sicherheit

- Keine privaten Einzelchats zwischen Trainer*innen und minderjährigen Spieler*innen
- Veröffentlichung von Fotos und Videos nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten
- Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO, insbesondere der Führungszeugnis-Vermerke (Abschnitt 6.1) und der Fallunterlagen (Abschnitt 9.7)

12. Zusammenarbeit mit externen Stellen

Der Verein kooperiert mit Schulen, dem DFB-Landesverband, Jugendämtern und Beratungsstellen und hält folgende Kontakte für den Krisenfall bereit:

- Jugendamt [zuständige Kommune einsetzen]: [Telefonnummer einsetzen]
- Kinderschutz-Ansprechperson DFB-Landesverband: [Name/Kontakt einsetzen]
- Regionale Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt: [Name/Kontakt einsetzen]
- Hilfetelefon Missbrauch: 0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon): 116 111
- Polizei-Notruf: 110

13. Dokumentation und Qualitätssicherung

- Regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung des Schutzkonzeptes durch Vorstand und Kinderschutzbeauftragte*n, Ergebnis wird protokolliert
- Inhaltliche Änderungen des Konzepts werden erneut durch Vorstandsbeschluss bestätigt (siehe Abschnitt 2)
- Einholung von strukturiertem Feedback von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden, z. B. per Kurzfragebogen zu Saisonende
- Laufende Weiterentwicklung entsprechend neuer Erkenntnisse, gesetzlicher Vorgaben und Rückmeldungen des DFB

14. Schlusswort

Der FC Neuweiler übernimmt Verantwortung für den Schutz und die Stärkung aller Kinder und Jugendlichen im Verein. Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist Ausdruck unserer Haltung und bildet mit dem Vorstandsbeschluss, den namentlich benannten Zuständigkeiten auf und außerhalb der Vorstandsebene, dem verbindlichen Schulungs- und Auftaktkonzept, dem geregelten Führungszeugnisverfahren, dem beigefügten Verhaltenskodex und dem verbindlichen Interventionsablauf eine konkrete, überprüfbare Grundlage für ein sicheres, respektvolles und vertrauensvolles Vereinsumfeld.

Anhang 1: Verhaltenskodex des FC Neuweiler

Dieser Verhaltenskodex wurde im Rahmen der Auftakt-Informationsveranstaltung (Abschnitt 7.1) gemeinsam mit den Übungsleiter*innen erarbeitet und durch Vorstandsbeschluss vom [Datum einsetzen] (siehe Abschnitt 2) für alle Trainer*innen, Betreuer*innen, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen mit Kinderkontakt verbindlich in Kraft gesetzt.

1. Nähe und Distanz

- Ich gestalte den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen respektvoll und altersgerecht.
- Körperkontakt (z. B. bei Hilfestellungen) erfolgt nur, wenn er sportlich notwendig, transparent und altersangemessen ist.
- Ich bevorzuge keine einzelnen Kinder und vermeide unangemessene Geschenke oder Sonderbehandlungen.

2. Sprache und Verhalten

- Ich verwende eine wertschätzende, nicht abwertende oder sexualisierte Sprache.
- Beleidigungen, Bloßstellungen und Diskriminierung jeder Art werden nicht toleriert.

3. Digitale Kommunikation

- Ich kommuniziere mit minderjährigen Spieler*innen nicht über private Einzelchats oder soziale Medien.
- Gruppenkommunikation erfolgt ausschließlich über offizielle, für Eltern einsehbare Vereinskanäle.
- Fotos/Videos von Kindern veröffentliche ich nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

4. Umkleide- und Duschsituationen

- Ich betreue Umkleiden und Duschbereiche von Kindern/Jugendlichen nur nach Ankündigung und in Ausnahmefällen; die Nutzung erfolgt getrennt nach Geschlecht.
- Wo eine Aufsicht erforderlich ist, erfolgt sie nach dem Vier-Augen-Prinzip durch mindestens zwei Erwachsene.

5. Fahrten, Turniere, Übernachtungen

- Es gilt die Zweierregel: Kein*e Trainer*in ist allein und unbeaufsichtigt mit einem Kind (z. B. im Auto, im Hotelzimmer).
- Schlafbereiche werden getrennt nach Geschlecht und Alter belegt und nicht gemeinsam mit Erwachsenen genutzt.

6. Wahrnehmung und Meldung

- Ich nehme Grenzverletzungen – auch durch andere Mitarbeitende oder unter Kindern selbst – ernst, dokumentiere sie sachlich und melde sie unverzüglich der/dem Kinderschutzbeauftragten (Abschnitt 9).
- Ich handle nicht eigenmächtig und konfrontiere beschuldigte Personen nicht selbst.

7. Konsequenzen

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden vom Vorstand geprüft und können vereinsrechtliche Konsequenzen bis zum Ausschluss von jeder Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen nach sich ziehen.

Bestätigung

Ich habe den Verhaltenskodex des FC Neuweiler zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu seiner Einhaltung.

Name (in Druckbuchstaben)

Funktion im Verein

Ort, Datum

Unterschrift